



An die
Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA)
Otto-Wagner-Platz 5
A-1090 Wien

begutachtung@fma.gv.at

Datum: 31. Mai 2021

**Begutachtung einer Novelle der Lebensversicherung
Informationspflichtenverordnung 2018 (LV-InfoV 2018)**

GZ FMA-LE0001.210/0001-INT/2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs zur Änderung der Lebensversicherung Informationspflichtenverordnung 2018 (LV-InfoV 2018).

Wir erlauben uns, wie folgt Stellung zu nehmen:

- § 26 Abs. 5

Aufgrund des erforderlichen Umsetzungsaufwandes ersuchen wir für die Änderungen an den vorvertraglichen Informationspflichten (§ 3 Abs. 1a und § 9) das Datum des Inkrafttretens mit 1. Jänner 2022 festzusetzen.

Die Änderung in § 5 Z 1 sollte nur für ab 1. Jänner 2022 abgeschlossene Verträge gelten. Damit soll sichergestellt werden, dass Versicherungsnehmer in den jährlichen Wertnachrichten jene Informationen erhalten, die sie auch in den vorvertraglichen Informationen bekommen haben.

- Begründung / Besonderer Teil

Wir ersuchen den Satz „Ebenso soll der Versicherungsnehmer über den Anteil an der jeweiligen Produktkategorie in Prozent informiert werden.“ aus den Begründungen zu streichen, da dieser unserer Ansicht nach zu Rechtsunsicherheiten führt.

Christina Wührer
Lebensversicherung
Tel.: (+43) 1 71156-229
Fax: (+43) 1 71156-271
christina.wuehrer@vvo.at

Verband der
Versicherungsunternehmen
Österreichs
Schwarzenbergplatz 7
A-1030 Wien
www.vvo.at

ZVR-Zahl: 462754246

Ihr Schreiben vom: 06.05.2021

Ihr Zeichen:
GZ FMA-LE0001.210/0001-
INT/2021

Unser Zeichen: CW/Sz

Ausg Nr.: 29/21

Seite 1/2



Es geht nicht klar hervor, ob es um die Aufteilung der Sparprämie für die Veranlagung oder um eine Zerlegung der Leistung aus der Hochrechnung geht.

In § 3 Abs. 1a, auf den sich die Begründungen beziehen, geht es zwar um die Aufteilung der Leistung im Rahmen der Hochrechnung, jedoch ist diese unserer Ansicht nach nicht zwingend in Prozent anzugeben, sondern kann auch in Euro angegeben werden.

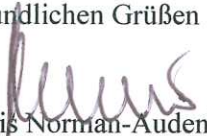
Seite 2/2

Bei den bisher gebräuchlichen statischen Hybridprodukten wird über das Aufteilungsverhältnis für die Aufteilung der Sparprämie nicht nur informiert, sondern dieses Verhältnis wird vom Kunden bestimmt.

Bei einem dynamischen Hybridprodukt gibt es einen automatischen Steuerungsmechanismus, der mit dem Kunden transparent zu vereinbaren ist. Dieser Mechanismus kann bei Produkten mit laufender Prämienzahlung entweder das Aufteilungsverhältnis für die Sparprämie ändern oder die bestehende Deckungsrückstellung umschichten oder beides.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Louis Norman-Audenhove
Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs